

**Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats (Gemeinsame Wahl - §§ 31, 37, 41, 44 i. V. m. § 11 Abs. 1 und 2 WO)**

Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand <sup>1)</sup>  
bei \_\_\_\_\_

(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nach Ablauf der im Wahlausschreiben bekannt gegebenen Frist liegt für die Wahl des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats <sup>1)</sup> kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Nach §§ 11, 31, 41, 44 der Wahlordnung werden die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die im Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrat <sup>1)</sup> vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von 6 Tagen, spätestens am \_\_\_\_\_ beim Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand <sup>1)</sup> gültige Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Liegt auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag vor, so kann diese Wahl nicht stattfinden.

Diese Bekanntmachung ist am \_\_\_\_\_ in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen. <sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift) <sup>3)</sup>  
Vorsitzende/r

Ausgehängt am \_\_\_\_\_

Abgenommen am \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Bei der Wahl des Gesamt-Personalrats ist dieser Satz entsprechend zu ändern.

<sup>3)</sup> Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.